# **EINKAUFSBEDINGUNGEN**

#### 1. ALL GEMEINE BESTIMMUNGEN

1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in allen Fällen, selbst dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen. Andere Bedingungen und Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Mündliche Bestellungen und Abreden bedürfen zur Gültickeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2) Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige besondere Vereinbarung für künftige Bestellungen.

# 2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1) Die Bestellung ist vom Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen.

2) Unsere Bestellungen sind für beide Seiten rechtsverbindlich, wenn die Bestätigung bei uns eingegangen ist. Ist die Bestellungsannahme nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang unserer Bestellung an uns abgesandt worden, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen.

#### 3. ERSTATTUNG VON AUFWENDUNGEN

Vergütungen oder Entschädigungen für Angebote, Besuche und Bemusterungen werden von uns nicht gewährt.

### 4. PERSÖNLICHE ERFÜLLUNG

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen persönlich zu erfüllen. Eine Übertragung - auch teilweise - auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

#### 5. PREISE

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Empfangsstelle einschließlich aller Nebenkosten wie z. B. Verpackung, Paletten, Abfertigungsgebühren etc. zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Transportgefahr einschließlich aller Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferers.

#### 6. LIEFERTERMINE

1) Die vereinbarte Lieferzeit ist unbedingt einzuhalten. Änderungen sind uns unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wenn diese Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehende Mehrkosten hat uns der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Kann der Auftragnehmer den Liefertermin infolge höherer Gewalt nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und mit uns einen neuen Liefertermin schriftlich zu vereinbaren.

2) Bei Ereignissen h\u00f6herer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Streik oder sonstigen nicht voraussehbaren Umst\u00e4nde, die wesentliche Betriebsst\u00f6rungen mit sich bringen, sind wir unter Ausschluss von Ersatzanspr\u00fcchen des Auftragnehmers berechtigt, vom Vertrag zur\u00fcckzutreten.

3) Teillieferungen sind unzulässig, soweit diese nicht ausdrücklich vereinbart sind. Durch Teillieferungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferers.

### 7. VERSAND/GEFAHRÜBERGANG

Zu den Lieferscheinen, Versandanzeigen, Frachtbriefen und Begleitpapieren sind unsere Bestell-Nr., Bestell-Datum, Pos.-Nr., Ident-Nr. und sonstige vorgeschriebenen Merkzeichen anzuführen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Detailspezifikation einschließlich Mengen- und Gewichtsangabe (brutto und nettbeitzufigen. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnung durch den Auftragnehmer oder durch den von ihm beauftragten Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung, so hat der Auftragnehmer die hieraus entstehenden Schäden und Mehrkosten zu ersetzen.

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Eintreffen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle und Übernahme.

# 8. RECHNUNG

Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert, unter Angabe der Bestell-Nr., des Datums sowie der Lieferanten-Nr. in zweifacher Ausfertigung nach der Lieferung zu erteilen.

# 9. ZAHLUNGEN

1) Zahlungen erfolgen - wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist - nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Lieferung und Rechnungslegung bei Lieferungs- und Rechnungseingang bis zum 5. zahlbar zum 15. des Monats ./. 3% Skonto, Lieferungs- und Rechnungseingang bis zum 20. zahlbar zum 30. des Monats ./. 3% Skonto.

2) Forderungen aus den Verträgen mit uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung, die wir nicht ohne wichtigen Grund versagen, abgetreten oder verpfändet werden.

3) Preiserhöhungen bis zur Lieferung können nur auferlegt werden, wenn hierüber im Vertrag eine Vereinbarung getroffen wurde. Preisgleitklauseln werden nicht anerkannt.

4) Preisermäßigungen infolge allgemein geänderter Marktpreise gelten als stillschweigend vereinbart.

5) Klein- oder Mindestmengenzuschläge werden bei laufender Geschäftsverbindung nicht bezahlt.

# 10. GEWÄHRLEISTUNG

1) Der Lieferant übernimmt die Gewähr und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere der Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unrweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie- bzw. Gewährleistungspflicht wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2) Wir sind von den Vorschriften der §§ 377 und 378 HGB befreit, d. h. der Auftragnehmer haftet für mangelhafte oder falsche Lieferung unabhängig davon, ob wir den Mangel unverzüglich angezeigt haben oder nicht.

3) Für die Güte der Konstruktion, des vorgeschriebenen Materials und der Ausführung übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung auf die Dauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch 18 Monate nach Auslieferung in der Weise, dass der Auftragnehmer nach unserer Wahl alle Fehler und Mängel, die sich aus unzweckmäßiger oder fehlerhafter Konstruktion oder Verwendung schlechten bzw. ungeeigneten Materials zeigen, entweder sofort und kostenlos beseitigt oder uns

kostenlos Ersatz für das unbrauchbare Stück liefert. In dringenden Fällen steht uns auch das Recht zu, diese Reparatur oder Nacharbeit auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen bzw. uns selbst Ersatz zu beschaffen, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung unsererseits bedarf. Ob ein dringender Fall im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Die Gewährleistungspflicht ist bis zur erfolgreichen Nachbesserung gehemmt. Bei Ersatzlieferung entstehen die Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang erneut. Die Rücksendung mangelhafter oder falscher Lieferungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften unberührt. Kleine Mängel können von uns, in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht, ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

4) Werden wir wegen Verletzungen behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

5) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarender Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen.

### 11. MUSTER, MODELLE, MATERIALBEISTELLUNGEN UND SCHUTZRECHTER DRITTER

1) Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen und dergleichen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder für fremde Zwecke verwertet werden. Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig zu verwahren und müssen mit Ausnahme der Modelle spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert zurückgegeben werden.

2) Erwirbt der Auftragnehmer Eigentum an von uns vorfinanzierten Modellen und Formen, so darf er diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Dritte verwenden.

 Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zulässig.

4) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen statt, geht das dadurch entstehende Miteigentum auf uns über. Der Auftragnehmer verwahrt die Sache für uns mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5) Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten

6) Mit Annahme der Bestellung stellt uns der Auftragnehmer von etwaigen Schutzansprüchen Dritter frei.

# 12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

2) Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzqesetz behandeln

3) Personen, die in Erfüllung des jeweiligen Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten.

# 13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

1) Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und uns gilt deutsches Recht.

2) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand ist an dem für den Sitz unserer Gesellschaft allgemein zuständigen Gericht; wir behalten uns jedoch vor, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Schramberg, den 16.07.2008, HECO-Schrauben GmbH & Co. KG

